

Österreichische Ärztekammer  
Weihburggasse 10-12  
1010 Wien

04.11.2024  
Mag. Hans Seyfried, LL.M.

## Leistungen zur Verordnung von Paxlovid

Sehr geehrte Damen und Herren!

Paxlovid (Nirmatrelvir und Ritonavir) ist im hellgelben Bereich des EKO angeführt. Gemäß der im EKO publizierte Verschreibungsregel, darf Paxlovid bei Erwachsenen mit durch Antigen- oder PCR-Test bestätigter symptomatischer COVID-19-Infektion verschrieben werden, wenn ein erhöhtes Risiko besteht, einen schweren Verlauf zu entwickeln und wenn aufgrund zirkulierender Virusvarianten kein Verdacht auf eine Unwirksamkeit von Nirmatrelvir besteht.

Um die beschriebenen Risikogruppen rechtzeitig vor der Herbstsaison abzusichern, sollen ihr kostenfreie Tests zur Verfügung stehen, die dann die Basis für eine Entscheidung über den Einsatz von Paxlovid bilden. Aus diesem Grund kommen ÖÄK und SVS überein:

I.

Für die Verschreibung von Paxlovid aus dem EKO werden folgende Maßnahmen ergriffen:

### 1. Neue Leistungen

- Pos COVT4: Antigentest für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2, sofern die Voraussetzungen für die Verordnung von Paxlovid gemäß Regelung im Erstattungskodex erfüllt sind (Erwachsene mit Symptomen einer COVID-19-Infektion und erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf und kein Verdacht auf eine Unwirksamkeit von Nirmatrelvir, Therapiebeginn innerhalb von höchstens 5 Tagen nach Symptombeginn). Nur abrechenbar von den FG AM, HNO, Lunge, IM und KiJu. Keine gleichzeitige Verrechnung mit anderen Nasen-Abstrichentnahmepositionen, mit Gastroskopie, Coloskopie, Ergometrie, Belastungs-EKG sowie sonstigen Gesprächspositionen (z.B. „Therapeutische Aussprache“, „Heilmittelgespräch“ etc).

€ 12,--

Die Leistung ist bei allen Patienten der oben beschriebenen Zielgruppe verrechenbar, bei denen ein Test durchgeführt wurde, ungeachtet des Ergebnisses des Tests. Die Risikofaktoren für einen schweren Verlauf sind publiziert unter [www.sozialversicherung.at/erstattungskodex\\_risikofaktoren\\_covid-19](http://www.sozialversicherung.at/erstattungskodex_risikofaktoren_covid-19). Die mit Stand 01.02.2024 gültigen Risikofaktoren sind in der Anlage dargestellt.

Mit dem Tarif sind alle Kosten betreffend die Abstrichentnahme, die Anschaffungskosten für den Test und die Testauswertung abgegolten.

- Pos COVAS: Umfassendes Assessment inklusive Aufklärung über die Wirkungen und Nebenwirkungen sowie allfällige Wechselwirkungen von Paxlovid bei der gleichzeitigen Einnahme anderer Heilmittel bei positiv auf Covid getesteten Patienten, bei denen die für die Verordnung von Paxlovid gemäß Regelung im Erstattungskodex vorausgesetzten Risikofaktoren und der Zeitraum des Therapiebeginns vorliegen. Nur abrechenbar von den FG AM, HNO, Lunge, IM und KiJu. Keine gleichzeitige Verrechnung mit anderen Nasen-Abstrichentnahmepositionen, mit Gastroskopie, Coloskopie, Ergometrie, Belastungs-EKG sowie sonstigen Gesprächspositionen (z.B. „Therapeutische Aussprache“, „Heilmittelgespräch“ etc).

€ 13,--

Ist der Covid-Test negativ und kommt es daher zu keiner Verrechnung des Covid-Assessments (COVAS), ist iZm einer notwendigen Behandlung eine Verrechnung von Gesprächspositionen zulässig, wenn sich das Gespräch nicht ausschließlich auf die Covid-Testung bezieht.

## 2. Ausschluss kassenfreier Raum

Ausdrücklich wird klargestellt, dass alle Leistungen, die im Zusammenhang mit einer Covid-Abklärung als Teil einer Krankenbehandlung und einer (allfälligen) Verordnung von Paxlovid erbracht werden, mit dem Kassenhonorar abgegolten sind. Privathonorare für Covid Testungen sowie Kombinationstests für andere Infektionskrankheiten (RSV, Influenza) sind in diesem Zusammenhang nicht zulässig.

## 3. Ordinationsbedarf

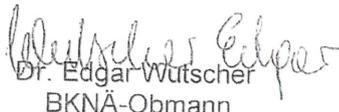
Für den Fall, dass hinkünftig die Tests seitens der SV über den Ordinationsbedarf zur Verfügung gestellt werden, werden die Tarife um die Testkosten reduziert.

II.

Diese Vereinbarung tritt mit 01.10.2024 in Kraft und wird für die Dauer der Verordnungsmöglichkeit von Paxlovid aus dem EKO abgeschlossen.

Wien, am 24.01.2025

Österreichische Ärztekammer

  
Dr. Edgar Wutscher  
BKNÄ-Obmann

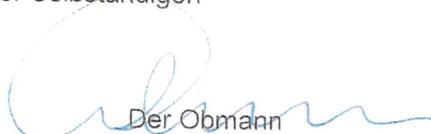


  
Dr. Johannes Steinhart  
Präsident

Wien, am 3.3.2025

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

  
Der Leitende Angestellte

  
Der Obmann